

Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen vom 16. September 2010 Anhang 5 – Vorgehen bei erstmaliger Durchführung von überbetrieblichen Kursen

Für Kurse, die zum ersten Mal stattfinden, zum Beispiel für einen neuen oder revidierten Beruf, sind folgende Schritte zu beachten.

1. Einreichung des Voranschlages bei erstmaliger Durchführung der überbetrieblichen Kurse

Bei erstmaliger Kursdurchführung muss der Standortkanton¹ über die Kursorganisation informiert und ein Voranschlag eingereicht werden. Die zuständige Behörde prüft die Mitwirkung der zuständigen Organisation der Arbeitswelt bei der Durchführung der Kurse, sowie den Voranschlag sachlich und rechnerisch und sichert die Beiträge zu.

1.1. Grundsatz

Die Kurskommission reicht den sich über ein Lehrjahr erstreckenden Voranschlag mit sämtlichen verlangten Unterlagen termingerecht der zuständigen Behörde des Standortkantons ein. Diese Behörde prüft die Voranschlagsunterlagen.

1.2. Einzureichende Unterlagen an den Standortkanton

Ein "Vollkostenerhebungsformular für die überbetrieblichen Kurse" (s. Anhang 4) pro Beruf vollständig ausgefüllt:

<ul style="list-style-type: none">- Personalaufwand, Budget- Lehrmittel/Material, Budget- Investitionskostenanteil Maschinen, Budget- Investitionskostenanteil Gebäude oder Miete, Budget	} S. Anhang 4
--	---------------

Bei erstmaligem Voranschlag sind zusätzlich anzugeben:

- Aufstellung der ungefähren üK-Teilnehmertage
- Anzahl Lehrverhältnisse pro Kanton in Prozent

Beilage

- Kursprogramm mit folgenden Angaben: Kursdaten, Kursort, Kursleiter/in, Kursinhalt (Themen), Verweis auf Verordnung über die berufliche Grundbildung, zuständige Kurskommission und OdA.

1.3. Information der zuweisenden Kantone durch den Standortkanton

Der Standortkanton orientiert die zuweisenden Kantone über die erstmalige Kursdurchführung und stellt ihnen insbesondere folgende Unterlagen zu:

- Kopien der Voranschläge
- Kopien der Subventionsgesuche

1.4. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt gemäss Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen der SBBK.

2. Bestimmung des pauschalen Kantonsbeitrags (interkantonale üK-Pauschale)

Für Kurse die zum ersten Mal stattfinden, errechnen die üK-Träger die Kosten aufgrund von Budgetwerten und reichen zur Bestimmung der Pauschale das mit Budgetwerten versehene Erhebungsformular für die Vollkosten der überbetrieblichen Kurse (s. Anhang 4 des Reglements zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen) an die SBBK ein. Wenn erste Erfahrungswerte vorhanden sind, erfasst der üK-Träger die Vollkosten.

Die Pauschalbeiträge pro Beruf können bei Bedarf angepasst werden, wenn zum ersten Mal Erfahrungs- anstatt Budgetwerte vorliegen. Die nationale OdA beantragt in diesem Fall die Anpassung der Pauschale bis spätestens am 31. Januar bei der SBBK. Wird der Antrag gutgeheissen tritt die Anpassung im darauf folgenden Jahr in Kraft.

¹ Werden die üK zentral organisiert kommen die SBBK-Richtlinien für zentral organisierte üK zur Anwendung (s. Anhang 8 des Reglements zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen)